

**TOP 5: Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes**

- Ministerium des Innern und für Sport -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat billigt den Entwurf des vorgelegten Verwaltungsabkommens zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Dachabkommen).
2. Der zuständige Landtagsausschuss wird im Anschluss an die Ministerratsbefassung entsprechend Ziffer II 2 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung durch den Minister des Inneren und für Sport über das beabsichtigte Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes informiert.

**Erläuterungen:**

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. Im sogenannten OZG-Umsetzungskatalog wurden 575 relevante OZG-Leistungen identifiziert, in Lebens- bzw. Unternehmenslagen gebündelt und 14 Themenfeldern zugeordnet. Die Bundesregierung hat beschlossen, im Rahmen des Konjunkturprogramms insgesamt 3 Mrd. Euro für die zügige und flächendeckende OZG-Umsetzung zur Verfügung zu stellen. Das Bundesministerium des Innern (BMI) stellt aus dem vorgenannten Konjunkturprogramm ca. 1,48 Mrd. Euro für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen innerhalb der OZG-Themenfelder zur Verfügung. Dabei entfallen ca. 128 Millionen Euro (Stand 14.10.2020) auf das Themenfeld Umwelt, welches Rheinland-Pfalz zusammen mit Schleswig-Holstein als Themenfeld-Federführer verantwortet. Für die durch Rheinland-Pfalz verantworteten Leistungen im Themenfeld Umwelt werden voraussichtlich Bundesmittel in Höhe von bis zu 64,8 Mio. Euro bereitgestellt.

Die Ressorts nutzen - soweit sinnvoll und möglich - bei der Umsetzung des OZG das Modell „Einer für Alle/Einer für Viele“ (EfA). Die Entwicklung von

Verwaltungsleistungen nach diesem Modell ist Voraussetzung für die Finanzierung aus dem Konjunkturprogramm. Für EfA-Leistungen sind im Ergebnis jeweils zentrale IT-Anwendungen zu entwickeln. Diese Anwendungen ermöglichen den Verwaltungskunden die Inanspruchnahme der entsprechenden Verwaltungsleistungen. Dies geschieht in der Regel in Form eines Online-Antrags, einer Online-Meldung oder einer Online-Auskunft. Diese IT-Anwendungen funktionieren vorzugsweise nach dem Prinzip „Software as a Service“, d. h. sie können für alle Dienstleistungsanbieter einmal entwickelt, betrieben, gepflegt und gewartet werden (Daueraufgabe).

Die rechtliche Grundlage für die Bereitstellung von Bundesmitteln soll über das zwischen Bund und Ländern zu schließende Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Anlage 1 - Dachabkommen) geschaffen werden.

Der Mittelabfluss für die konkreten Projekte wird auf dieser Grundlage durch jeweilige noch zu schließende Einzelvereinbarungen zwischen dem jeweils zuständigen Bundesressort und jedem einzelnen Themenfeldfederführer auf Landesebene geregelt.